

# SEXUALISIERTE GEWALT UND GRENZVERLETZUNGEN

Handlungsmöglichkeiten  
für Betroffene



**BELLIS e.V.**

**MEDIZINISCHE  
SOFORTHILFE**  
NACH VERGEWALTIGUNG  
UND HÄUSLICHER GEWALT



## **Inhalt:**

<b>Diese Broschüre</b> .....	<b>4</b>
<b>Was ist sexualisierte Gewalt?</b> .....	<b>6</b>
Vergewaltigung ist ein Verbrechen .....	<b>11</b>
Sexuelle Belästigung .....	<b>15</b>
Die Verantwortung liegt allein beim Täter .....	<b>16</b>
<b>Was tun nach Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt?</b> .....	<b>20</b>
Medizinische Soforthilfe und vertrauliche Spurensicherung .....	<b>23</b>
Unterstützung bekommen .....	<b>25</b>
Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) .....	<b>27</b>
Marginalisierte Gruppen .....	<b>28</b>
Für Angehörige und Bezugspersonen .....	<b>30</b>
<b>Das Strafverfahren</b> .....	<b>32</b>
Strafanzeige: ja oder nein? .....	<b>34</b>
Ablauf: Anzeigeerstattung und Vernehmung .....	<b>36</b>
Gerichtsverfahren .....	<b>39</b>
<b>Hilfreiche Adressen und Telefonnummern</b> .....	<b>42</b>
<b>Quellen/Impressum</b> .....	<b>46</b>

**DIESE BROSCHÜRE**



Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema sexualisierte Gewalt:

**Was ist sexualisierte Gewalt?**

**Was tun nach Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt?**

**Wie funktioniert ein Strafverfahren?**

**Was ist sonst noch wichtig?**

Wir sprechen abwechselnd von sexualisierter Gewalt, sexuellen Grenzüberschreitungen und Vergewaltigung, um möglichst viele Betroffene anzusprechen.

Mit dem Begriff sexualisierte Gewalt machen wir deutlich, dass es bei sexuellen Übergriffen häufig um Machtmissbrauch oder das Ausnutzen einer Autoritätsposition geht. Das heißt, Täter nutzen Sexualität als Mittel, um Macht auszuüben. Diese Machtverhältnisse werden u.a. an der Geschlechterverteilung von Tätern und Betroffenen deutlich: Die Mehrzahl der Betroffenen sind Frauen, die Täter sind hauptsächlich männlich. Deshalb wird im Folgenden von „Täter“ gesprochen. Bei einer Vergewaltigung ist zu unterscheiden zwischen dem, was Sie erlebt und wie Sie es erlebt haben, und dem engeren juristischen Begriff der Vergewaltigung. Immer dann, wenn es um das geht, was Sie erlebt haben, wird in dieser Broschüre der umfassendere Begriff „Vergewaltigung“ verwendet. Für uns ist Ihre Einschätzung der Tat zentral.

Außerdem verwenden wir durchgehend weibliche Berufsbezeichnungen – zum einen der Einfachheit halber, zum anderen weil oft Frauen als Unterstützung bevorzugt werden. Wir schließen damit nicht aus, dass andere Personen genauso kompetent und hilfreich sein können.

**★ Triggerwarnung:**

*Zu diesen Themen möchten wir Ihnen anhand von Fallbeispielen Wissen vermitteln und Handlungsansätze mitgeben. Dabei werden auch Gewalthandlungen beschrieben. Sie erkennen die Beispiele an dem Stern ★, sodass Sie diese beim Lesen leicht auslassen können.*

1

WAS IST  
SEXUALISIERTE GEWALT?

---



Nach einer sexuellen Grenzüberschreitung fehlen oft die Worte. Viele Betroffene verwenden daher Umschreibungen wie „es“, „die Sache mit XY“, „Sie wissen schon“ oder benennen das Erlebte gar nicht. Eine Sprache dafür zu finden, kann oft hilfreich sein, und dabei kann eine Definition von Gewalt helfen.

**Wir sagen klar: Alle Handlungen mit sexuellem Inhalt, die nicht einvernehmlich sind, sind Gewalttaten. Ohne Ausnahme.**

Im Folgenden beschreiben wir einige Beispiele aus unserer Beratungsarbeit. Sie geben einen Eindruck von Grenzüberschreitungen und können Ihnen helfen, die eigene Erfahrung einzuordnen.



**Beachten Sie bitte, dass in den Beispielen auch Gewaltsituationen geschildert werden.**



### Beispiel 1

*Frau M. lebt in recht harmonischer Trennung von dem Vater ihrer Kinder. Als sie sich beim Abholen ihrer Kinder verspätet, überredet ihr Exfreund sie, bei ihm zu übernachten, damit sie nicht so spät noch mit den Kindern nach Hause fahren muss. Auch die Kinder wünschen sich eine weitere gemeinsame Nacht mit beiden Eltern. Frau M. willigt ein und bezieht das Gästezimmer. Mitten in der Nacht wacht Frau M. davon auf, dass ihr Exfreund ihre Schlafanzughose herunterzieht und versucht in sie einzudringen. Sie ist verschlafen und überfordert mit der Situation, nebenan schlafen die gemeinsamen Kinder. Sie versucht ihn wegzuschieben, aber er hält dagegen. Frau M. ergibt sich der Situation und lässt es über sich er-*

*gehen. Am nächsten Morgen verhält sich ihr Exfreund so normal, dass sie kurz an den Ereignissen der letzten Nacht zweifelt. Frau M. macht sich Vorwürfe, dass sie sich nicht stärker zur Wehr gesetzt hat oder nach Hause gefahren ist.*

*In den folgenden Wochen fällt es Frau M. zunehmend schwer, dem Vater ihrer Kinder zu begegnen. Vor den Treffen hat sie Herzrasen, Schweißausbrüche und ihr wird schlecht. Sie lässt immer öfter nachts beim Schlafen das Licht an, ist fahrig und unkonzentriert. Ihren Kindern und auch einer Arbeitskollegin fällt auf, dass etwas nicht in Ordnung ist. Frau M. weiß nicht, was sie auf die Fragen antworten soll – sie denkt, der Vater ihrer Kinder sei schließlich kein Vergewaltiger.*



### Beispiel 2

*Frau N. hat die Annäherungsversuche ihres Vorgesetzten bislang erfolgreich abgewehrt. Eines Abends sind die beiden allein in der Firma. Ihr Chef kommt zu ihr an den Schreibtisch, stellt sich hinter sie und beginnt ihre Schultern zu massieren. Frau N. erstarrt. Dann spürt sie, wie ihr Chef seine Hände auf ihre Brüste legt. Entschlossen schiebt sie diese weg, woraufhin ihr Chef sie fragt, wozu sie darauf gewartet habe, endlich mit ihm allein zu sein, wenn sie dann so prüde sei. Er geht und Frau N. bleibt allein zurück.*

*In den folgenden Wochen fällt es Frau N. schwer, sich auf ihre Arbeit zu konzentrieren. Sie ist angespannt und sehr darauf bedacht, ihren Chef zu meiden, was ihre Arbeitsabläufe erschwert. Ihr kommt in den Sinn den Job zu wechseln, um die Erfahrung und ihren Chef hinter sich lassen und die Bilder im Kopf loswerden zu können. Sie wirft sich vor, dass sie nicht verhindert hat, mit ihrem Chef allein zu sein – wenn sie besser mitgedacht hätte, wäre das schließlich alles nicht passiert, denkt sie.*



### Beispiel 3

*Frau H. erscheint ohne Termin in der Praxis ihrer Gynäkologin. Sie gibt an, dass sie ungeschützten Geschlechtsverkehr hatte und deshalb auf Krankheiten untersucht werden möchte. Frau H. ist angespannt und leicht apathisch. Während der Untersuchung ist sie zeitweise so weggetreten, dass sie auf die Fragen der Ärztin zunächst nicht reagiert. Da diese wenig Zeit hat und die Patientin nicht gut kennt, hakt sie nicht weiter nach. Frau H. geht nach Hause und erzählt niemandem von der Untersuchung oder deren Anlass.*

*Jahre später sieht Frau H. im Kino einen Werbeclip zum Thema „sicher feiern“, in dem Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt in Clubs beworben werden. Frau H. hyperventiliert und verlässt fluchtartig den Kinosaal. Als sie wieder ruhiger atmen kann, wird ihr bewusst, dass der Sex in der Partynacht vor ein paar Jahren nicht einvernehmlich war. Danach hatte sie lange Zeit Schwierigkeiten mit sexuellem Kontakt. Der Begriff Vergewaltigung kommt ihr nicht in den Sinn.*



### Beispiel 4

*Frau O. feiert ausgelassen ihre bestandene Prüfung mit Freund:innen bei sich zu Hause. Es wird spät und sie trinkt viel Sekt. Nachdem alle Gäste gegangen sind, räumen Frau O. und ihr Mitbewohner gemeinsam die Küche auf und spaßen dabei herum. Aus einem Impuls heraus küsst Frau O. ihren Mitbewohner. Der erwidert den Kuss und zieht sie an sich. Frau O. ist schnell überfordert mit der Situation und macht sich von ihm los. Sie sagt, dass sie schlafen gehen möchte. Er erwidert, es sei doch nur ein bisschen Spaß und sie kennen sich doch auch gut. Frau O. sagt, sie sei müde und wüsste nicht genau, was sie möchte. Ihr*

*Mitbewohner spielt ihre Zweifel nochmals herunter, dann zieht er sie wieder an sich und küsst sie. Frau O. gibt nach und es kommt zum Geschlechtsverkehr.*

*Am nächsten Tag fühlt Frau O. sich unwohl und möchte ihrem Mitbewohner am liebsten aus dem Weg gehen. Nach einigen Tagen wird ihr klar, dass sie nicht einverstanden war mit dem Sex. Sie weiß nicht, was sie tun soll, schließlich hat sie ihn zuerst geküsst, viel Sekt getrunken und außerdem haben sie viele gemeinsame Freunde. Und wenn es so schlimm gewesen wäre, hätte sie ja Nein sagen können.*

Diese Beispiele aus der Beratungsarbeit machen deutlich, dass sexualisierte Gewalt viele verschiedene Formen annehmen kann. Gleichzeitig sind sexuelle Grenzüberschreitungen für die meisten Menschen eine schwere Erschütterung. Jede Betroffene aus den Beispielen hat Zeit gebraucht, um zu verstehen, was ihr passiert ist. Alle hatten in unterschiedlicher Intensität mit Schuld und Scham zu kämpfen. Keine hat sich physisch heftig gewehrt. Und dennoch sind alle dargestellten Fälle Beispiele von massiver sexualisierter Gewalt und Vergewaltigung.

Wie die Beispiele und auch Statistiken zeigen, geschieht die Mehrzahl der Übergriffe dort, wo sie am wenigsten erwartet wird – im Privatraum (Müller & Schröttle, 2019). In diesem vermeintlich geschützten Raum Gewalt zu erleben, kann das Sicherheitsgefühl der Betroffenen nachhaltig erschüttern. Die geringe Sichtbarkeit der Taten macht es schwieriger für die Betroffenen, das Erlebte als Gewalt einzuordnen und sich jemandem anzuvertrauen.

Keine der Personen in den Beispielen hat so reagiert, wie es in den Medien häufig dargestellt wird: sich mit aller Kraft zu wehren, d.h. zu schreien, schlagen, beißen und um sich zu treten. Dies ist häufig gar nicht möglich, da die betroffene Person im Moment des Übergriffs in einen psychischen Ausnahmezustand gerät. Ein bewusstes Handeln ist dann oftmals nicht mehr möglich, das psychische System reagiert einfach – ein Überlebensmechanismus, eine sogenannte psychische Notfallreaktion. Diese Reaktion kann bei jeder Person anders aussehen: Erstarren, Weinen, Schreien, körperliche und/oder verbale Gegenwehr, scheinbar entgegenkommendes Verhalten ...

Die Notfallreaktion bewirkt auch, dass die Erfahrung im Gedächtnis anders verarbeitet wird als es bei alltäglichen Situationen der Fall ist. So kann es sein, dass die betroffene Person sich nicht chronologisch an alle Details der Gewalttat erinnern kann. Aus psychologischer Sicht ist das eine normale Reaktion. Aus Sicht der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden kann sie jedoch ein Problem darstellen und zu Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage führen.

Für eine rechtliche Beurteilung der Tat braucht es die Einschätzung einer juristischen Fachkraft, zum Beispiel einer Rechtsanwältin. Für ein Gespräch in einer Beratungsstelle ist der juristische Tatbestand nicht relevant.

## Vergewaltigung ist ein Verbrechen ...

... und nicht nur ein aggressiver Ausdruck von Sexualität. Sexualisierte Grenzverletzungen sind eine extreme Form der Machtausübung. Sie sind Gewalt. Sexualität wird dazu benutzt, um die andere Person zu demütigen und zu erniedrigen. Es handelt sich also um eine sexualisierte Gewalttat. Dies gilt auch dann, wenn keine körperlichen Verletzungen sichtbar sind.

### Persönliches Empfinden

Vertrauen Sie Ihrem Gefühl, Ihrem Empfinden. Sie haben das Recht, zu jedem Zeitpunkt einer Begegnung Nein zu sagen. Egal in welcher Situation Sie gerade sind und unabhängig davon, was vorher passiert ist. Für unsere Definition von sexualisierter Gewalt und Vergewaltigung ist entscheidend, dass die sexualisierte Handlung gegen Ihren Willen ausgeführt wurde. Maßgeblich ist für uns, was Sie dabei gefühlt und empfunden haben. Wir benötigen keine Beweise, um Sie zu unterstützen. Die rechtliche Definition von sexuellen Grenzverletzungen sieht jedoch anders aus und wird deshalb im Folgenden ausführlicher erklärt.

### Rechtliche Definition

„Nein heißt Nein“: Im juristischen Sinne stellt heute das Eindringen in den Körper gegen den erkennbaren Willen eine Vergewaltigung dar – d.h. Sie müssen sich nicht mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gewehrt haben. Bis November 2016 wurde eine Vergewaltigung nur dann rechtlich als solche eingestuft, wenn der Täter bei der Tat Gewalt angewandt, mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben gedroht oder eine schutzlose Lage ausgenutzt hat. Feministische Bewegungen und Institutionen kämpfen kontinuierlich für eine Erweiterung und Verbesserung des Sexualstrafrechts – mit Erfolg. Der Katalog der Straftaten wächst, zu langsam, aber stetig.

Eine Strafanzeige kann eine Möglichkeit sein, mit dem Erlebten umzugehen. Wie ein Strafverfahren abläuft und welche Möglichkeiten noch zur Verfügung stehen, erfahren Sie in dieser Broschüre, bei Bellis e.V. und in anderen Beratungsstellen.

## Aus dem Strafgesetz

Seit dem 10.11.2016 gilt im Strafgesetzbuch (StGB) die sog. Nein-heißt-Nein-Regel.

### § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
  - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
  - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

**Neben einer sexuellen Nötigung/Vergewaltigung können – je nach Fall – auch andere und zusätzliche Straftatbestände bei der Strafverfolgung in Betracht kommen, z.B. Körperverletzung, (tätliche) Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung oder Nachstellung.**

### **Verjährungsfristen**

Die Verjährungsfristen bei Sexualstraftaten richten sich nach dem Tatzeitpunkt und der zu dieser Zeit geltenden Strafandrohung. Diese wiederum orientiert sich an der Schwere der Tat sowie den beteiligten Personen.

**Je nach den Umständen des Falls und der Straftat kann die Verjährungsfrist bis zu 30 Jahre betragen.**



Bei Sexualstraftaten steht meistens Aussage gegen Aussage, sodass Beweise eine wichtige Rolle spielen können. Bitte lassen Sie sich von einer Rechtsanwältin beraten – diese kann Ihnen helfen, Ihre Möglichkeiten und Chancen bei einer Anzeige einzuschätzen. Die Sächsischen Fachberatungsstellen können Ihnen geeignete Rechtsanwältinnen nennen. Außerdem können sie Ihnen erklären, wie ein Strafverfahren abläuft und was alles auf Sie zukommen kann. So stellen Sie sicher, dass Sie alle notwendigen Informationen für Ihre Entscheidung haben.

## Sexuelle Belästigung

Viele Frauen haben schon sexuelle Belästigungen erlebt – in der Ausbildung, bei der Arbeit, beim Arztbesuch, auf Feiern, in Bus und Bahn oder auf der Straße. Sexuelle Belästigung kann auch in der Familie oder im Freundeskreis passieren. Sie kann verbaler oder körperlicher Art sein, oder beides. Sexuelle Belästigung ist vielfältig und kann auch online ausgeübt werden, z.B. in sozialen Netzwerken.

Merkmal ist immer, dass sexuelle Belästigung gegen den Willen der Betroffenen stattfindet. Dazu gehören u.a. anzügliche Blicke, sexistische Kommentare oder Witze, ungewolltes Zeigen und Zuschicken pornografischer Darstellungen oder ungewollte Berührungen.

Meist lässt der Täter dies wie eine unverfängliche Handlung aussehen oder stellt es als Spaß oder Kompliment dar. Sexuelle Belästigung ist allerdings weder Spaß noch Kompliment, sondern eine Grenzverletzung. Vertrauen Sie Ihrem Gefühl, auch wenn Sie Sätze zu hören bekommen wie: „Stell dich nicht so an, der meint das nicht so.“ Sexuelle Belästigung ist immer eine Machtdemonstration, die die Würde der Betroffenen angreifen soll. Besonders schlimm kann es sein, wenn zwischen der Betroffenen und dem Täter ein Abhängigkeitsverhältnis besteht (z.B. Arbeit, Ausbildung). Das kann es noch schwieriger machen, Stopp zu sagen.

Bei Betroffenen entstehen häufig Gefühle von Wut, Unsicherheit oder Scham. Bleiben Sie nicht allein damit. Vertrauen Sie sich einer Bezugsperson oder einer Beratungsstelle an. Auch hier gilt es zu überprüfen, ob z.B. straf- oder arbeitsrechtliche Schritte sinnvoll sein könnten. Inzwischen gibt es Gesetze, die Opfer von sexueller Belästigung schützen. Auf der Arbeits- oder Ausbildungsstelle gilt z.B. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

**Unabhängig davon, welche Art des Übergriffs Sie erlebt haben: Sie haben das Recht sich zu wehren, dagegen vorzugehen und Unterstützung zu bekommen.**

## Die Verantwortung liegt allein beim Täter

Viele Betroffene machen sich selbst verantwortlich für das, was passiert ist. Besonders dann, wenn sie den Täter persönlich kennen, mit ihm verabredet waren oder ihn in ihre Wohnung eingeladen haben. Egal, wie Sie sich verhalten haben, ob Sie den Täter kannten oder nicht, gleichgültig, wie eng Ihr Kontakt zu ihm ist: **Sexualisierte Gewalt und Vergewaltigung sind in jedem Fall Gewalttaten und die Verantwortung dafür trägt ausschließlich der Täter.**

Betroffene werden häufig durch die Öffentlichkeit bzw. ihr soziales Umfeld mit Vorwürfen und Schuldzuweisungen konfrontiert. Noch immer werden Vergewaltigungen und andere sexualisierte Gewalttaten verharmlost oder verleugnet und Gewalttäter von ihrer Verantwortung freigesprochen. Gleichzeitig gibt es viele Mythen dazu, wie sexualisierte Gewalt aussieht oder wie nicht.

So meinen z.B. viele Menschen, dass sie sich im Falle eines Übergriffs so wehren würden, dass es zu keiner Vergewaltigung kommen könne. Das ist das Bild, das wir aus Film und Medien kennen. Viele Betroffene haben das ebenfalls angenommen, waren in der konkreten Situation jedoch zu einer erfolgreichen Gegenwehr nicht in der Lage.

**Solche und andere Mythen und Vorurteile führen dazu, dass den Betroffenen eine Mitschuld an der Gewalttat zugeschrieben wird.** Gleichzeitig werden die Täter entlastet und die Gewalt damit unsichtbar gemacht. Im Folgenden stellen wir einige gängige Mythen der Wirklichkeit gegenüber.

## Mythen und Tatsachen

**MYTHOS:** Sexualisierte Gewalt gibt es bei uns kaum, Vergewaltigungen sind eine Seltenheit.

- **TATSACHE:** Richtig ist, dass jede siebte Frau schon einmal mit Drohungen oder
- körperlichem Zwang sexualisierte Gewalt erlebt hat. Frauen und Mädchen mit
- Behinderung sind noch sehr viel häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als
- nichtbehinderte Frauen und Mädchen.

**MYTHOS:** *Vergewaltigung und sexualisierte Gewalt sind Triebtat. Der Täter ist psychisch krank und/oder sexuell gestört.*

- **Tatsache:** Eine sexuelle Grenzüberschreitung ist in erster Linie eine Gewalttat, die dazu dient, das Gegenüber zu erniedrigen und Macht auszuüben. Es geht im Kern also nicht um die Befriedigung sexueller Bedürfnisse. Es gibt keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme, dass Männer ihren Sexualtrieb nicht kontrollieren können. Es gibt auch keine wissenschaftlichen Belege dafür, dass Menschen mit psychopathologischen Auffälligkeiten vermehrt sexualisierte Gewalt ausüben.

**MYTHOS:** *Sexuelle Übergriffe werden von unbekanntem Tätern verübt und finden meist nachts in dunklen Unterführungen/Straßen oder in einsamen Parks statt.*

- **Tatsache:** Die meisten Vergewaltigungen finden in der Familie, im Freundeskreis oder am Arbeitsplatz statt – an den Orten, wo wir uns am sichersten fühlen. Oft sind die Täter Ehemänner, Expartner, Freunde, Kollegen, Nachbarn etc. Sie kommen also aus dem nahen Umfeld der betroffenen Person. Sexualisierte Gewalt wird zu jeder Tages- und Nachtzeit und an jedem Ort verübt, oft in der eigenen Wohnung.

**MYTHOS:** *Man kann nicht gegen den eigenen Willen vergewaltigt werden, weil man sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln wehrt.*

- **Tatsache:** Sexualisierte Gewalt passiert immer gegen den Willen einer Person und kann als lebensgefährliche Bedrohung erlebt werden. Einige Frauen können sich tatsächlich mit Händen und Füßen wehren, andere befürchten Schlimmeres, wenn sie Gegenwehr leisten. Manche wiederum sind so unter Schock, dass sie wie gelähmt sind und gar nicht oder kaum kämpfen können. Fast alle zeigen ihren Widerstand, indem sie z.B. Nein sagen, sich winden, erstarren und die Situation über sich ergehen lassen, weinen, den Kopf wegdrehen, um Aufhören bitten. Wer will, kann diese Zeichen erkennen.

**MYTHOS:** *Einer Frau, die vergewaltigt wurde, sieht man das Erlebte an. Sie ist völlig aufgelöst und spricht sofort über ihre Erfahrung.*

- **Tatsache:** Jede Person reagiert anders auf eine sexuelle Grenzverletzung. Manche Betroffene sind völlig aufgelöst und verzweifelt, andere wirken ruhig und gelassen. Viele reden kaum über die ihnen zugefügte Gewalt oder erst nach einiger Zeit. Sie schweigen, weil sie sich schämen. Sie befürchten, dass ihnen nicht geglaubt oder ihnen die Schuld für die Tat zugeschrieben wird. Und sie brauchen Zeit, um zu verstehen, dass es Gewalt war, was ihnen passiert ist – weil viele Taten so anders aussehen als allgemein angenommen.

**MYTHOS:** *Frauen provozieren sexualisierte Gewalt durch ihr Verhalten und ihre Aufmachung. Junge, attraktive und aufreizend gekleidete Personen sind besonders gefährdet.*

- **Tatsache:** Frauen werden unabhängig von Kleidung und Aussehen, gesellschaftlichem Status und Alter zu Opfern sexualisierter Gewalttaten. Keine Kleidung und keine Aufmachung erlaubt sexualisierte Gewalt. Vergewaltigung kann also nicht provoziert werden, egal von wem.

**MYTHOS:** *Die meisten Anzeigen wegen einer Vergewaltigung sind erfundene Geschichten. Gelogen wird aufgrund von Rache oder um etwas zu vertuschen.*

- **Tatsache:** Falschanschuldigungen sind extrem selten (ca. 3 Prozent der angezeigten Fälle). Im Gegenteil verzichten die meisten Betroffenen aus Angst oder Scham auf eine Anzeige (ca. 90 Prozent). Je näher sie mit dem Täter bekannt sind, desto seltener zeigen sie ihn an.

## Weitere Zahlen

**Jede siebte** Frau hat seit ihrem 16. Lebensjahr sexualisierte Gewalt erfahren.

**60 Prozent aller Frauen** in Deutschland haben sexuelle Belästigung erlebt.

**6 Prozent der befragten Frauen** haben seit ihrem 16. Lebensjahr mindestens eine Vergewaltigung erlebt, 4 Prozent mindestens eine versuchte Vergewaltigung.

**Mehr als die Hälfte der betroffenen Frauen** erlebt mehr als einmal sexualisierte Gewalt. 43 Prozent der befragten Frauen haben deutlich gesagt oder gezeigt, dass sie die sexuelle Handlung nicht wollten.

**99 Prozent** der Übergriffe wurden von Männern verübt.

**In 83 Prozent** der Fälle war der Täter eine Einzelperson, in **17 Prozent** der Fälle waren mehrere Täter beteiligt.

**Nur 14,5 Prozent aller Täter sind „Fremdtäter“**, d.h. eine Person, die der betroffenen Person nicht bekannt ist. In knapp 50 Prozent der Fälle ist der (ehemalige) Partner oder Ehemann der Täter. In 20 Prozent sind es Freunde, Bekannte und Nachbarn. In 22,3 Prozent handelt es sich um flüchtig Bekannte, wie Zufallsbekanntschaften oder Dates.

**55 Prozent der Frauen** haben körperliche Verletzungen erlitten oder hatten Angst vor ernsthafter oder lebensgefährlicher Körperverletzung. **Verglichen mit allen Frauen sind Frauen und Mädchen mit Behinderung etwa zwei- bis dreimal häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen. Besonders häufig sind gehörlose und psychisch erkrankte Frauen betroffen. Nicht-binäre und Trans-Personen sind ebenfalls etwa zwei- bis dreimal häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen.**

**Gewaltbelastung in der Kindheit** erhöht die Wahrscheinlichkeit, im Erwachsenenalter ebenfalls Gewalt zu erleben – bei sexualisierter Gewalt um den Faktor 3.

Nur ein sehr geringer Anteil der betroffenen Frauen schaltet nach einer Tat die Polizei ein. **5 bis 15 Prozent der Vergewaltigungen werden angezeigt.** Lediglich ca. 8 Prozent dieser Anzeigen führen zu einer rechtskräftigen Verurteilung.

WAS TUN NACH  
VERGEWALTIGUNG  
UND  
2 SEXUALISIERTER GEWALT?

---



Menschen reagieren auf eine Vergewaltigung oder auf sexualisierte Gewalt ganz unterschiedlich. Sexualisierte Gewalt kann eine massive Erschütterung bedeuten und zu einer langanhaltenden Traumatisierung führen. Für fast alle Betroffenen geht ein Stück Lebensqualität und -normalität verloren. Der Alltag gerät meist aus den Fugen.

### **Wenn eine Grenzüberschreitung passiert ist, kann es sein, dass Sie ...**

- ... keine Worte dafür finden, was mit Ihnen gemacht wurde oder unsicher sind, wem Sie sich anvertrauen können.
- ... den Wunsch haben, alles zu vergessen und einfach wieder so zu leben wie vorher.
- ... nach außen ruhig und gelassen erscheinen und versuchen, möglichst schnell zu einer gewissen Normalität zurückzufinden. Es kann (gleichzeitig) auch sein, dass Sie völlig durcheinander und verstört sind und sich selbst als fremd empfinden.
- ... sich sehr viel waschen, Probleme mit dem Essen oder anderen alltäglichen Dingen haben, alles kontrollieren wollen und bestimmte Orte meiden.
- ... Schlafprobleme oder Alpträume haben, sich nicht konzentrieren können, reizbar und schreckhaft sind.
- ... keine sichtbaren körperlichen Verletzungen aufweisen. Möglich ist aber auch, dass Sie körperlich verletzt sind und/oder unter Schmerzen leiden.
- ... von heftigen und zum Teil widersprüchlichen Gefühlen überschwemmt werden: Ekel, Scham, Wut, (Todes-) Angst, Hass, Rache, Misstrauen, Ohnmacht, Selbstvorwürfe, Trauer, Schuldgefühle. Vielleicht fühlen Sie sich verletzt oder beschmutzt und zweifeln an sich selbst.
- ... irritiert sind über Ihre eigenen Reaktionen. Häufiger verstärken nahestehende Personen diese Irritationen, indem sie mit Abwehr, Ungläubigkeit oder Schuldzuweisungen reagieren oder ein ganz bestimmtes Verhalten von Ihnen erwarten.
- ... sich von Ihrer Familie und Ihrem Freundeskreis zurückziehen, sich einsam und verlassen fühlen, Ihre Arbeit aufgeben müssen.

... mit sogenannten Flashbacks konfrontiert sind. Gemeint sind plötzliche Erinnerungen, die dazu führen, dass Sie die erlebte Situation immer und immer wieder durchleben müssen. Auslöser dafür können sein: Sexualkontakte, ärztliche Untersuchungen, Ähnlichkeit unbeteiligter Personen mit dem Täter, Szenen aus Fernseh- oder Kinofilmen, Gegenstände, Geräusche, Gerüche oder der Jahrestag der Grenzüberschreitung oder auch etwas ganz anderes.

... sich noch Monate oder Jahre später an die Gewalterfahrung erinnern, obwohl Sie annahmen, diese verarbeitet zu haben.



**Setzen Sie sich nicht selbst unter Druck und gehen Sie geduldig mit sich um. Niemand kann Ihnen vorschreiben, wie Sie sich fühlen müssen oder wie es Ihnen zu gehen hat. Wie auch immer es Ihnen geht – Ihre Reaktion ist eine normale Reaktion auf ein unnormales Ereignis!**

**Sie haben ein Recht auf Unterstützung** nach einer sexuellen Grenzverletzung. Egal was Ihnen passiert ist und wann es passiert ist! Das kann zum Beispiel die Unterstützung durch eine Beratungsstelle oder durch eine Anwältin sein. Zu den wichtigen Maßnahmen nach einer Vergewaltigung können außerdem **die medizinische Soforthilfe** und **die vertrauliche Spurensicherung** gehören.

.....  
**Damit Sie Ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten nach einer Vergewaltigung kennen, stellen wir Ihnen diese Bereiche im Folgenden ausführlich vor.**

## Medizinische Soforthilfe und vertrauliche Spurensicherung

Nach einer Vergewaltigung ist eine zeitnahe medizinische bzw. gynäkologische Untersuchung sehr wichtig. Sie dient dazu, Verletzungen festzustellen und zu behandeln. Eine Person Ihres Vertrauens kann Sie zur Behandlung begleiten.

Zudem haben Sie die Möglichkeit, die Spuren der Gewalt an Ihrem Körper sichern zu lassen. So können sie bei einem rechtlichen Verfahren als Beweise verwendet werden. **Für die Untersuchung müssen Sie keine Anzeige erstatten!**

Im Rahmen des sachsenweiten Projektes „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung und häuslicher Gewalt“ können Sie die medizinische Versorgung und die Spurensicherung am selben Ort durchführen lassen. In welchen Krankenhäusern das möglich, erfahren sie auf der Webseite von Bellis e.V.

Während der medizinischen Behandlung werden die Spuren von geschulten Ärztinnen „gerichtsfest“ dokumentiert. Anschließend werden sie bei Bellis e.V. für ein Jahr aufbewahrt. Innerhalb dieses Jahres haben Sie Zeit zu entscheiden, ob Sie eine Anzeige erstatten möchten oder nicht. Bei dieser Entscheidung können Sie sich in einer Fachberatungsstelle beraten lassen. Falls Sie sich für eine Anzeige entscheiden, werden die Spuren von der Staatsanwaltschaft bei Bellis als Beweise angefordert.

### Bei Verdacht auf K.O.-Tropfen

Sogenannte K.O.-Tropfen sind oft nur wenige Stunden nachweisbar. Wenn Sie vermuten, dass der Täter K.O.-Tropfen verwendet hat, sollten Sie sich möglichst schnell an eine Ärztin wenden. Die Ärztin sichert Ihr Blut und Ihren Urin.

### Gesundheitsschutz

Sprechen Sie mit Ihrer Ärztin auch über eine mögliche Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten, wie Pilzinfektionen, Hepatitis oder HIV. So können diese sofort behandelt werden.

Manche Infektionen lassen sich erst nach einiger Zeit nachweisen (HIV z.B. erst Wochen danach). Sie können einen kostenlosen und anonymen HIV-Test bei Fach-

stellen für sexuell übertragbare Krankheiten (z.B. AIDS-Hilfe) oder den Gesundheitsämtern durchführen lassen. Dort erhalten Sie auch ausführliche Informationen über andere sexuell übertragbare Krankheiten.

### **Ungewollt schwanger**

Eventuell kommt eine „Pille danach“ in Betracht. Sie erhalten diese rezeptfrei in Apotheken oder kostenfrei beim Gesundheitsamt. Bitte beachten Sie: Die „Pille danach“ sollte so früh wie möglich eingenommen werden. Je nach Präparat wirkt sie nur 48 bis 72 Stunden nach der Vergewaltigung. Die „Spirale danach“ kann bis zu fünf Tage nach der Gewalttat von einer Gynäkologin eingesetzt werden.

Bei einer Gynäkologin, dem Gesundheitsamt oder pro familia können Sie auch einen Schwangerschaftstest machen. Sollten Sie schwanger sein, können Sie auf Wunsch innerhalb von zwölf Wochen einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen. Ihre Gynäkologin kann Ihnen bescheinigen, dass die Schwangerschaft in Folge eines Sexualdelikts entstanden ist. In diesem Fall zahlen die gesetzlichen Krankenkassen den Abbruch. Zudem entfällt die Pflicht zur Schwangerschaftskonfliktberatung.

### **Ärztliche Schweigepflicht im Verfahren**

Ihre Ärztin kann im Laufe des Ermittlungsverfahrens oder der Gerichtsverhandlung als Zeugin geladen werden. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, Ihre Ärztin nur für solche Befunde von der Schweigepflicht zu entbinden, die unmittelbar mit der Gewalttat zusammenhängen. Dann muss Ihre Ärztin keine Angaben über Ihre medizinische Vorgeschichte oder andere Erkrankungen machen.

Weitere Adressen finden Sie auf der Webseite von Bellis



und der Landesarbeitsgemeinschaft SGPI Sachsen.



## Unterstützung bekommen

Manchmal kann die Vorstellung, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, Unsicherheit oder Schamgefühle auslösen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie wissen: **In den Fachberatungsstellen nehmen wir Sie und Ihre Anliegen ernst.** Wir unterstützen Sie dabei, in Ihrem eigenen Tempo einen Umgang mit der erlebten Gewalt zu finden. Sie entscheiden, ob und wie viel Sie von der Tat schildern wollen. Sie entscheiden auch, worüber sonst gesprochen wird.

**Nichts geschieht gegen Ihren Willen oder ohne Ihre Einwilligung!**

Sie können gerne eine Vertrauensperson zu den Beratungen mitbringen. Vertrauenspersonen bzw. Angehörige können sich auch allein an die Beratungsstelle wenden und Unterstützung bei Fragen oder Unsicherheiten bekommen. Weitere Informationen für Angehörige bzw. Vertrauenspersonen finden Sie weiter hinten in der Broschüre auf Seite 30.

**In einem ersten Gespräch kann es z.B. um die Klärung folgender Fragen gehen:**

- Welche medizinischen Maßnahmen sind erforderlich?
- Ist der Täter bekannt? Sind Begegnungen mit ihm unvermeidlich?
- Fühlen Sie sich sicher zu Hause?
- Wen gibt es, der oder die Sie unterstützt?

**Darüber hinaus geht es oft um Fragen wie:**

- Weshalb habe ich mich in der Situation nicht wehren können?
- Wieso geht es mir jetzt so, wie es mir geht? Wie lange wird es mir so gehen?
- Wie schaffe ich es, für mich selbst gut zu sorgen?
- Wie kann ich wieder gut schlafen bzw. mich konzentrieren?
- Wohin mit meiner Wut, meiner Trauer, meiner Angst?
- Was bedeutet es, wenn ich den Täter anzeige und wie läuft das ab?

**Auch andere Fragen und Bedürfnisse finden in der Beratung Platz – ob alltagsrelevante oder bürokratische Fragen. Es gibt kein falsches Thema!**

Wir sind speziell ausgebildete Beraterinnen und bringen viel Fachwissen zu psychischen Krisen mit. Wir begleiten und unterstützen Sie daher kompetent und achtsam auf dem Weg (zurück) in Ihren Alltag. Wir unterstützen Sie dabei, ein Netzwerk für Ihre bestmögliche Versorgung aufzubauen. Wir können Ihnen bei Bedarf kompetente Anwältinnen, Ärztinnen, Kliniken oder andere Fachkräfte nennen. Wir helfen Ihnen auch dabei, Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung eines Gerichtsverfahrens zu bekommen (siehe Kapitel 3, Das Strafverfahren).

### **Schnelle Hilfe in Notsituationen**

In akuten Bedrohungssituationen wählen Sie bitte umgehend die Notfallnummer der Polizei 110.

Bei Verletzungen wenden Sie sich bitte an das nächstgelegene Krankenhaus oder rufen Sie die Notleitstelle an: 112.

Nach einem Übergriff können Sie sich an folgende Stellen wenden:  
bundesweit: Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (08000 116 016)  
Leipzig Stadt: Frauennotruf: 0341 30 61 08 00. (rund um die Uhr)

Wenn Sie sich nicht sicher fühlen oder weiterhin bedroht werden, können Sie sich an ein Frauenhaus wenden. Die Kontaktdaten der sächsischen Frauenhäuser finden Sie auf der Homepage der LAG Gewaltfreies Zuhause:



## Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Als Opfer einer Straftat können Sie verschiedene Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) beantragen, z.B. die Erstattung von Eigenanteilen an medizinischen Behandlungskosten. Unter bestimmten Umständen können auch Rentenleistungen bewilligt werden.

Wenn Sie den Antrag innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat stellen, bekommen Sie die Leistungen auch rückwirkend. Reichen Sie den Antrag erst nach Ablauf eines Jahres ein, erhalten Sie die Leistungen erst ab dem Tag der Antragstellung. Der Täter ist regresspflichtig. Das heißt, dass Leistungen, die Sie erhalten, von ihm zurückgefordert werden können. Es bedeutet auch, dass er über Ihren Antrag informiert wird. In Ausnahmefällen kann dies jedoch umgangen werden.

**Ein Antrag nach dem OEG ist aufwändig und nicht immer erfolgreich.  
Ihre Anwältin oder Fachberatungsstellen können Sie dabei unterstützen.**

# Marginalisierte Gruppen

Marginalisiert zu sein bedeutet, an den Rand des gesellschaftlichen Lebens gedrängt zu werden. An diesem Rand haben Menschen weniger Zugang zum kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben. Marginalisierte Gruppen sind z.B. Personen mit Behinderung oder unsicherem Aufenthaltsstatus, mit Flucht- oder Migrationsgeschichte oder queere (nichtbinäre, Trans-, Agender- und intergeschlechtliche) Menschen. Marginalisierte Personen haben ein erhöhtes Risiko, Gewalt zu erfahren, insbesondere sexualisierte Gewalt.

## Frauen mit Behinderung

Frauen mit Behinderung machen immer noch die Erfahrung, dass ihnen sexuelle Wünsche und auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung abgesprochen wird. Oft werden sie nicht ernstgenommen, wenn sie von sexualisierten Übergriffen oder einer Vergewaltigung berichten. 70-90 Prozent der in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebenden Frauen gaben Erfahrungen psychischer Gewalt an. Die Täter sind zu 97 Prozent männlich und den Betroffenen größtenteils bekannt. Die Betroffenen befinden sich häufig in emotionaler oder auch körperlicher Abhängigkeit von den Tätern.

Viele Frauen mit Behinderung machen von klein auf die Erfahrung, dass alle das Recht haben sie anzufassen. Sie müssen z.B. im Laufe ihres Lebens eine Vielzahl von medizinischen und therapeutischen Behandlungen über sich ergehen lassen.

## Queere Personen

Studien belegen, dass nichtbinäre Personen deutlich häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind als Frauen und Männer. Ein Drittel der Befragten gab an bereits sexualisierte Gewalt erlebt zu haben.

Menschen, die nicht dem gewöhnlichen Geschlechterbild von Mann oder Frau entsprechen, erleben häufig Kommentare zu ihrem Äußeren. Sie machen wiederholt die Erfahrung, dass andere sie beurteilen und ihnen intime Fragen stellen.

## Frauen mit Fluchterfahrungen

Frauen auf der Flucht befinden sich auf ihrem Weg in einem massiven Abhängigkeitsverhältnis gegenüber Behörden, Schleppern und anderen Personen, zumeist Männern, und haben dadurch wenig Möglichkeiten sich zu wehren.

Personen im laufenden Asylverfahren haben meist wenig bis keine Privatsphäre oder Räume, die sie abschließen und über die sie allein verfügen können. Durch die Überbelegung in Heimen und anderen Unterkünften und den hohen Betreuungsschlüsseln werden Betroffene häufig übersehen und Täter können wiederholt übergriffig werden, ohne aufzufallen.

## Hilfe finden

Nur langsam schreiten die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der erforderliche Ausbau von Unterstützungsangeboten voran. Trotz aller Hürden und Schwierigkeiten brechen immer mehr Betroffene das Schweigen. Auf diesem mutigen Wege wollen wir Sie bestärken.

**Wenden Sie sich bei Übergriffen an eine Person Ihres Vertrauens oder an eine Beratungsstelle.**

## Informationen in Leichter Sprache finden Sie zum Beispiel hier:

[www.beratung-bonn.de/leichte-sprache/](http://www.beratung-bonn.de/leichte-sprache/)

[www.frauen-gegen-gewalt.de/de/leichte-sprache/das-ist-gewalt.html](http://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/leichte-sprache/das-ist-gewalt.html)

## Webseite für Frauen und Mädchen mit Behinderung:

[www.suse-hilft.de/de/](http://www.suse-hilft.de/de/)

## Informationen zu Gewaltschutz und Flucht finden Sie hier:

[www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek](http://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek)

## Informationen für queere Betroffene von Gewalt:

[www.transinterqueer.org](http://www.transinterqueer.org)

[www.queeres-netzwerk-sachsen.de/](http://www.queeres-netzwerk-sachsen.de/)

## Für Angehörige und Bezugspersonen

Für nahestehende Menschen ist eine angemessene und unterstützende Umgangsweise mit der Gewalterfahrung oft herausfordernd. Es gibt keinen Fahrplan, wie die Begleitung von Betroffenen immer und überall gelingt.

Im Folgenden haben wir dennoch einige Hinweise und Ideen für Sie als Angehörige oder Bezugsperson auf Basis unserer Erfahrung zusammengetragen.

### **Die Fachberatungsstellen in Sachsen helfen auch Bezugspersonen.**

Hier können Sie sich informieren oder für Ihre Entlastung sorgen. Selbstverständlich gilt auch für Sie die Schweigepflicht der Beraterinnen.

### **Was können Sie tun?**

Respektieren Sie auf jeden Fall die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Person – auch dann, wenn Sie diese nicht nachvollziehen können. Sie kann selbst am besten entscheiden, was jetzt gut für sie ist. Fragen Sie nach, wenn Sie unsicher oder irritiert sind.

Eine Vergewaltigung und andere Formen von sexualisierter Gewalt sind immer eine Erfahrung von Kontrollverlust. Deshalb ist es umso wichtiger, der betroffenen Person die Kontrolle über das, was jetzt ansteht, zu überlassen. Handeln Sie nicht über ihren Kopf hinweg, indem Sie z.B. Anzeige erstatten oder anderen Menschen von dem Übergriff berichten. Glauben Sie, was Ihnen erzählt wird. Glauben Sie auch dann, dass etwas Schlimmes passiert ist, wenn Ihnen kein detaillierter Tathergang berichtet wird. Die Hemmschwelle, sich jemandem anzuvertrauen, ist für die meisten Menschen sehr hoch – sie schämen sich und fühlen sich schuldig. Betroffene brauchen deshalb Menschen an ihrer Seite, die sie ernst nehmen und ihre Wahrnehmung respektieren. Verharmlosen Sie nicht, was passiert ist.

Versuchen Sie unvoreingenommen und verständnisvoll zuzuhören, vorbehaltlos Trost und Unterstützung zu geben – auch wenn es schwerfällt. Fragen, die versteckte Vorwürfe enthalten, wie „Warum hast du dich von ihm einladen lassen?“, „Warum hast du ihn mit in deine Wohnung genommen?“ verstärken nur die Schuldgefühle, unter denen Betroffene in der Regel ohnehin schon leiden.

## Signalisieren Sie, dass Sie wissen, dass die Verantwortung ganz allein beim Täter liegt!

Die Nächte sind für viele Betroffene auf Grund von Schlafproblemen und der Dunkelheit besonders herausfordernd. Viele empfinden es deshalb als hilfreich, wenn nahestehende Menschen anbieten, bei ihnen zu übernachten oder für eine bestimmte Zeit bei ihnen zu wohnen. Auch jederzeit anrufen zu dürfen, kann eine große Erleichterung sein. Oft kann es helfen, wenn Sie diese Angebote immer mal wieder aussprechen.

Darüber hinaus können Sie Begleitung durch die Stadt und auf alltäglichen Wegen anbieten, um der Betroffenen mehr Sicherheit zu geben. So können Sie auch dazu beitragen, dass ihre Mobilität erhalten bleibt.



**Jede Person kann die erlittene Gewalttat nur auf ihre eigene Weise verarbeiten. Über die Tat zu sprechen, kann hilfreich sein, aber auch schädlich. Die Person entscheidet selbst, was und wie viel sie erzählen will.**

Oft haben Bezugspersonen das Bedürfnis, etwas Konkretes zu tun, um ihre eigene Hilflosigkeit zu überwinden. Tun Sie nichts, was die betroffene Person nicht selbst will. Vor allem rechtliche Schritte sollten erst nach gründlicher Aufklärung, Recherche und immer in Absprache eingeleitet werden. Ob Anzeige erstattet wird oder nicht, sollte die betroffene Person selbst entscheiden. Denn schließlich muss vor allem sie mit den Folgen leben.

Auch Ihre eigenen Grenzen der Belastbarkeit sind wichtig. Es kann sein, dass auch Sie sich hilflos, wütend, verzweifelt oder überfordert fühlen, genauso wie die betroffene Person. Nehmen Sie das ernst und reagieren Sie darauf. Auch Sie dürfen sich Unterstützung holen und Nein sagen, wenn etwas zu viel wird.

Manche betroffenen Menschen berichten, dass es für sie selbst entlastend ist, wenn sich Angehörige in einer Beratungsstelle informieren und gegebenenfalls professionelle Hilfe holen. Diese Entscheidung liegt immer bei Ihnen persönlich.

# 3

## DAS STRAFVERFAHREN

---



- Eine Anzeige zu erstatten, kann weitreichende Konsequenzen haben und die Entscheidung dafür oder dagegen kostet Kraft und kann belastend sein. **Außerdem kann eine Anzeige bei Vergewaltigung nicht mehr zurückgezogen werden, sobald sie gestellt wurde.** Deshalb ist es sinnvoll, alle notwendigen Informationen für diese Entscheidung zu haben und gründlich abzuwägen.

- **Im folgenden Kapitel haben wir deshalb einige wichtige Punkte für Sie gesammelt.**

## Strafanzeige: ja oder nein?

Sowohl für als auch gegen eine Anzeige kann es viele gute Gründe geben. Eine Aussage bei der Polizei zu machen, holt all die Erinnerungen wieder hervor, die Sie vielleicht vorher beiseitegeschoben haben. Die Polizei braucht von Ihnen einen möglichst detaillierten, widerspruchsfreien und chronologischen Bericht. Es kann sein, dass Sie Erinnerungslücken haben oder sich auch verständlicherweise nicht so genau erinnern möchten. Es ist möglich, dass die Chancen auf ein Gerichtsverfahren und eine Verurteilung gering sind. Es kann allerdings auch sein, dass eine Anzeige Ihnen Kraft gibt und Ihnen bei der Verarbeitung hilft.



**Wichtig ist: Es gibt kein Richtig oder Falsch. Sie sind zu nichts verpflichtet. Sie müssen keine Anzeige erstatten. Eine Anzeige hilft auch nicht unbedingt dabei, andere Menschen vor ähnlichen Übergriffen zu schützen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die Tat anzeigen möchten, holen Sie sich Unterstützung, z.B. bei einer Rechtsanwältin oder einer Fachberatungsstelle.**

Die Verjährungsfrist bei einer Vergewaltigung kann bis zu 30 Jahre betragen (siehe Seite 12f.). Das bedeutet, dass Sie die Tat bzw. den Täter auch Jahre später noch bei der Polizei anzeigen können. Sie dürfen sich mit der Entscheidung Zeit lassen. Dabei sollten Sie beachten: Je länger die Tat zurückliegt, umso schwieriger wird die Beweiserhebung und Aufklärung des Sachverhaltes. Das wiederum kann sich auf die Bestrafung des Täters auswirken.

### Wer kann überhaupt anzeigen?

Auch Dritte, z.B. Zeug:innen, können – egal, ob Sie das wollen oder nicht – die Polizei informieren und Anzeige erstatten. Machen Sie deshalb deutlich, wenn Sie nicht wollen, dass die Polizei eingeschaltet wird.

### Kann man die Entscheidung rückgängig machen?

Bei einer Vergewaltigung handelt es sich um ein sogenanntes Officialdelikt. Das bedeutet, dass der Verlauf in der Hand der Staatsanwaltschaft liegt. Über das Ergebnis des Verfahrens entscheidet gegebenenfalls das Gericht. Sie können das Verfahren also nach einer Anzeigenerstattung nicht mehr stoppen.

## Frühzeitig rechtlich beraten lassen

Schon vor der Erstattung einer Anzeige können Sie sich von einer Rechtsanwältin beraten lassen. Wenn Sie nur ein geringes oder gar kein eigenes Einkommen haben, können Sie bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Beratungshilfe beantragen. Bis auf einen Betrag von circa 15 Euro entstehen Ihnen dann keine Kosten. Außerdem können Sie über den Verein WEISSER RING einen Beratungsscheck für eine anwaltliche Beratung erhalten. Für beide Möglichkeiten gilt: Fachberatungsstellen und Rechtsanwältinnen können Sie hierbei unterstützen.

## Umgang mit Beweisen

Auch wenn Sie kurz nach der Tat unsicher sind, ob Sie eine Anzeige erstatten möchten, berücksichtigen Sie nach Möglichkeit folgende Hinweise:

Achten Sie darauf, dass Sie nicht unabsichtlich Beweismittel vernichten.

Sie sollten

- den Ort, an dem die Gewalttat stattfand, nicht aufräumen oder putzen,
- wenn möglich Fotos machen,
- die benutzte Unterwäsche, (zerrissene) Kleidung, Bettwäsche u.a. nicht waschen und möglichst getrennt in Papiertüten aufbewahren und
- sich vor einer beweissichernden Untersuchung nicht waschen.

**Informationen zur vertraulichen Spurensicherung finden Sie auf Seite 23.**

## Erstellen Sie ein Gedächtnisprotokoll

Versuchen Sie, Ihre Erinnerungen an die Vergewaltigung oder den sexuellen Übergriff so detailliert wie möglich festzuhalten. Wenn es Ihnen hilft, können Sie dafür eine Person Ihres Vertrauens oder eventuelle Zeug:innen um Unterstützung bitten.



**Spätestens wenn die Vergewaltigung angezeigt ist, raten wir Ihnen dringend, sich Unterstützung bei einer Fachberatungsstelle zu holen.**

## Ablauf: Anzeigeerstattung und Vernehmung

Wenn Sie sich zu einer Anzeige entschließen, ist es ratsam, eine Rechtsanwältin aufzusuchen und zu bevollmächtigen. So haben Sie von Anfang an kompetente juristische Unterstützung an Ihrer Seite. Als Betroffene einer Vergewaltigung steht Ihnen in der Regel eine Rechtsanwältin auf Staatskosten zu. Hierüber berät Sie Ihre Anwältin.



**Wenn Sie keine geeignete Rechtsanwältin kennen, die sich im Bereich sexualisierter Gewalttaten auskennt, wenden Sie sich an eine Fachberatungsstelle.**

### Die Anzeigenerstattung

Wir raten Ihnen, Ihre Anzeige direkt beim **zuständigen Sonderkommissariat** der Polizei zu erstatten. Dort arbeiten Polizistinnen und Polizisten, die speziell für diese Vernehmung ausgebildet sind.

Selbstverständlich können Sie Ihre Anzeige auch bei jeder Polizeidienststelle, bei einzelnen Streifenbeamtinnen und bei der Staatsanwaltschaft aufgeben. In diesen Fällen sollten Sie damit rechnen, dass die zuständige Kriminalpolizei Sie anschließend vorlädt und Sie noch einmal befragt.

Wenn Sie verhindern wollen, dass der Täter Ihre Anschrift erfährt, können Sie nach Absprache Kontaktdaten einer anderen Stelle oder Person angeben. Dies kann z.B. die Adresse Ihrer Rechtsanwältin sein. Da die komplette Ermittlungsakte der Verteidigung und damit auch dem Angeklagten zur Verfügung gestellt wird, kann die Angabe einer anderen Adresse sinnvoll sein.

Falls Sie direkt nach der Tat Anzeige erstatten, kann die Polizei Sie zu einer ärztlichen Untersuchung auffordern. Sie können dann darum bitten, von einer Frau untersucht zu werden. Eine Garantie dafür gibt es jedoch nicht.

Auch wenn Sie Anzeige erstattet haben und der Täter eindeutig identifiziert ist, können Sie nicht damit rechnen, dass er sofort in Haft kommt. Nur unter ganz bestimmten Umständen kann angeordnet werden, dass er bis auf Weiteres in Untersuchungshaft genommen wird.

## Die Vernehmung durch die Polizei

Die Polizei hat den Auftrag, das angezeigte Geschehen von allen Seiten zu beleuchten. Sie informiert außerdem über geeignete Opferhilfemaßnahmen, wie z.B. Beratungsstellen.

Die Polizei muss genau ermitteln, ob und wie eine strafbare Gewalttat stattgefunden hat. Dafür werden viele Angaben von Ihnen benötigt, insbesondere zum Tathergang. Möglicherweise werden Sie während des Ermittlungsverfahrens mehrfach und im Detail dazu befragt. Obgleich sich die meisten Beamtinnen Mühe geben, die Vernehmung so wenig belastend wie möglich zu gestalten, wird sie von vielen Betroffenen als sehr anstrengend und aufreibend erlebt.

### Was Sie bei der Vernehmung beachten sollten:

- Sie haben in jedem Fall das Recht, von einer Frau vernommen zu werden.
- In vielen Fachkommissariaten gibt es mittlerweile die Möglichkeit einer sogenannten Videovernehmung. Diese Aufzeichnung dient der exakten Aufzeichnung Ihrer Aussage, ersetzt in der Regel aber nicht Ihre Aussage im Gerichtsverfahren.
- Während der Vernehmung darf eine Person Ihres Vertrauens anwesend sein. Sie können sich also von einer nahestehenden Person, Ihrer Anwältin oder einer psychosozialen Prozessbegleiterin begleiten lassen.
- Nehmen Sie sich in der Vernehmung die Zeit, die Sie brauchen. Sie dürfen jederzeit um eine Pause bitten, etwas trinken, zur Toilette gehen, aufstehen ... Gleichzeitig ist es wichtig, dass Sie alle Erinnerungen schildern und nichts auslassen – auch wenn es Ihnen schwerfällt, darüber zu sprechen.
- Lesen Sie am Ende der Vernehmung das Protokoll in Ruhe durch und unterschreiben Sie es nur, wenn alle Einzelheiten stimmen. Ist das nicht der Fall, bestehen Sie auf einer Korrektur. Bei einer Video- oder Tonbandaufzeichnung Ihrer Aussage erhalten Sie das Protokoll erst nach einigen Wochen.
- Notieren Sie sich den Namen und die Telefonnummer der zuständigen Beamtin sowie das Aktenzeichen für den Fall, dass Ihnen nach der Vernehmung noch etwas einfällt. Sie können Ihre Angaben dann ergänzen.

- Zur Identifizierung des Täters kann es zu einer Gegenüberstellung kommen. Dies
- wird die Polizei so arrangieren, dass ein direkter Kontakt vermieden wird.
- 
- Da es nach der ersten Vernehmung bis zum Beginn des Prozesses bis zu zwei
- Jahre dauern kann, raten wir zur Anfertigung eines Gedächtnisprotokolls über
- Ihre Aussage. Sie dürfen keine Kopie des Aussageprotokolls mitnehmen.

### **Psychosoziale Prozessbegleitung**

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung sowie Unterstützung während des gesamten Ermittlungs- und Strafverfahrens. Ziel ist es, Ihnen Sicherheit und Orientierung zu geben sowie die Belastungen des Strafverfahrens zu reduzieren. Alle psychosozialen Prozessbegleiterinnen sind speziell ausgebildet.

Die psychosoziale Prozessbegleitung kann beim zuständigen Gericht beantragt werden. Wo, wie und in welchen Fällen das möglich ist, dazu beraten Sie eine Fachberatungsstelle oder eine Rechtsanwältin. Wird die psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet, entstehen Ihnen keine Kosten.

Wichtig: Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine Ergänzung zu den bestehenden Angeboten. Sie ersetzt weder Therapie, psychologische Beratung noch rechtliche Vertretung. Gespräche über den Tathergang finden nicht statt.

Sollte Ihnen keine psychosoziale Prozessbegleiterin beigeordnet werden, können Sie diese auf eigene Kosten engagieren.

Mehr Informationen erhalten Sie unter [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de), Stichwort: Psychosoziale Prozessbegleitung.

## Das Gerichtsverfahren

Zwischen der Erstattung einer Anzeige und dem Beginn der Hauptverhandlung können zwei Jahre und mehr verstreichen. Es kann auch passieren, dass es nicht zu einem Gerichtsverfahren kommt. Wenn eine Gerichtsverhandlung stattfindet, werden Sie schriftlich als Zeugin vorgeladen. Spätestens jetzt ist eine erfahrene Rechtsanwältin sinnvoll. Mit ihr besprechen Sie die weiteren gerichtlichen Schritte.

### Nicht nur Zeugin, sondern auch Nebenklägerin

Vergewaltigung ist ein sogenanntes Officialdelikt. Das bedeutet für das Gerichtsverfahren, dass die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten anklagt. Sie werden als Zeugin geladen. Sie haben keine Akteneinsicht und keine Möglichkeit im Verfahren über Ihre Aussage hinaus aktiv zu werden. Um Einfluss auf das Verfahren nehmen zu können, steht Ihnen die Möglichkeit der sogenannten Nebenklage offen. Dies hat viele Vorteile und Sie nutzen diese Möglichkeit am besten mit einer erfahrenen Rechtsanwältin an Ihrer Seite.

### Unterstützung im Gericht

In vielen Gerichten in Sachsen gibt es mittlerweile sogenannte Zeugenzimmer. Hier können Zeuginnen und ihre Begleitpersonen die Wartezeiten vor und während eines Prozesses verbringen.

Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung finden Sie auf Seite 38.

Sie haben außerdem das Recht, sich von einer anderen Person Ihres Vertrauens begleiten zu lassen, es sei denn, die Richterin lehnt dies ab. Unserer Erfahrung nach ist es hilfreich, sich das Zeugenzimmer und den Sitzungssaal vor Prozessbeginn anzuschauen, am besten zusammen mit Ihrer Prozessbegleiterin.

### Ihre Aussage vor Gericht

Im Gerichtsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Diese muss dem Angeklagten die Gewalttat nachweisen. Hierzu ist Ihre vollständige Aussage in der Hauptverhandlung notwendig. Als betroffene Person sind Sie Zeugin und zur Aussage verpflichtet. Nur als (Ex-) Ehefrau, Verlobte oder Verwandte ersten Grades des Angeklagten haben Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht.

## Das Gerichtsverfahren

Gerichtsprozesse können – je nach Fall – unterschiedlich lange dauern und sind erst mit einem rechtskräftigen Urteil beendet. Es kann sein, dass das Verfahren einen Tag dauert, es kann sich aber auch über mehrere Wochen ziehen.

Eine Verhandlung beim Strafgericht ist immer öffentlich, außer wenn der Angeklagte zum Tatzeitpunkt noch nicht volljährig war. Interessierte Personen können zuschauen, eventuell sind auch Pressevertreterinnen anwesend. **Sie können mit Hilfe Ihrer Anwältin beantragen, dass während Ihrer Aussage die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.**

## Ablauf eines Gerichtsverfahrens

1. Eröffnung durch das Gericht
2. Klärung der Angaben zur Person des Angeklagten durch das Gericht
3. Verlesung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft
4. Ggf. Äußerungen des Angeklagten zur Anklage
5. Beweiserhebung (Zeugenbelehrung, Befragung von Zeuginnen und/oder Sachverständigen, sonstige Beweise)
6. Plädoyers von Staatsanwaltschaft, Nebenklagevertretung und Verteidigung
7. Schlussäußerungen des Angeklagten
8. Beratung des Gerichts
9. Verkündung des Urteils durch das Gericht

## Das Glaubhaftigkeitsgutachten

Bei einer unklaren Beweislage kann im Ermittlungsverfahren oder in der gerichtlichen Hauptverhandlung ein sogenanntes Glaubhaftigkeitsgutachten beauftragt werden. Stimmen Sie dem zu, werden Sie von einer Psychologin befragt. Eine Verpflichtung dazu gibt es nicht. Sprechen Sie mit Ihrer Anwältin darüber, ob dieser Schritt sinnvoll ist.

Die vom Gericht benannte Gutachterin hat den Auftrag festzustellen, ob Ihre Aussage glaubhaft ist. Alles, was Sie im Gespräch sagen, kann im Gutachten zitiert werden. Daher sollten Sie nur über Dinge sprechen, die unmittelbar die Tat betreffen. Außerdem sollten Sie darauf achten, dass Ihre private Adresse nicht im Gutachten erscheint, wenn Sie verhindern wollen, dass der Angeklagte diese erfährt.

## Das Gerichtsurteil

Ist ein Urteil gefällt, wird es nach einer Woche rechtskräftig. Falls die Staatsanwaltschaft und/oder der Angeklagte mit dem Urteil nicht einverstanden sind, können beide sogenannte Rechtsmittel (Berufung oder Revision) eingelegt werden. In diesem Fall kann es zu einer neuen Verhandlung kommen.

Auch wenn Sie nicht als Nebenklägerin auftreten, können Sie beantragen, dass Sie über den Ausgang des Verfahrens informiert werden. Auf Antrag erhalten Sie auch Informationen darüber, ob und bis wann der Täter inhaftiert ist.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung des Täters haben Sie die Möglichkeit, vom Täter zivilrechtlich Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz zu verlangen. Ob und wann Sie dies geltend machen können, sollten Sie mit Ihrer Rechtsanwältin klären.

# Hilfreiche Adressen und Telefonnummern

## BUNDESWEIT

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen . . . . . **08000 116 016**

Weitere bundesweite Hilfeadressen finden Sie auf der Webseite des **bff – Frauen gegen Gewalt e.V.:** [www.frauen-gegen-gewalt.de](http://www.frauen-gegen-gewalt.de)

## SACHSEN:

Für Hilfe bei sexualisierter Gewalt im Kindes-, Jugend- oder Erwachsenenalter in Sachsen besuchen Sie die Webseite der Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt Sachsen. Dort finden Sie Hinweise zu entsprechenden Angeboten in Ihrer Region.



www.sgpi-sachsen.de

## Hier finden Sie einige Beratungsangebote aus Sachsen aufgelistet:



### Bellis e.V.

Die Beratung richtet sich an von sexualisierter Gewalt und Vergewaltigung betroffene Frauen und queere Personen aus den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen. Die Beratung kann in Leipzig oder wohnortnah in den Landkreisen durchgeführt werden. Telefonische und digitale Beratung ist ebenfalls möglich. Angehörige, Fachpersonen und Begleiter:innen werden ebenfalls beraten.

Für Kontaktaufnahme zum Verein und Fragen zu unserer Arbeit:

E-Mail: [kontakt@bellis-leipzig.de](mailto:kontakt@bellis-leipzig.de)  

Für die Vereinbarung von Beratungsterminen:

Telefon: **0341 39 28 55 60** oder E-Mail: [beratung@bellis-leipzig.de](mailto:beratung@bellis-leipzig.de)

## So finden Sie uns:

Bornaische Straße 18, 04277 Leipzig

Haltestellen Connewitzer Kreuz, Stockartstraße oder Wiedebachplatz

## **Opferhilfe Sachsen e.V**

**Fachberatungsstelle für Betroffene von Straftaten**

Karl-Liebnecht-Straße 59, 04275 Leipzig

**[www.opferhilfe-sachsen.de](http://www.opferhilfe-sachsen.de)**

Beratungsmöglichkeiten in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Pirna, Plauen, Nordsachsen, Zwickau oder online.

.....

## **Leipzig**

### **Frauen für Frauen e.V. Leipzig**

**Fach- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt, Erwachsene**

Karl-Liebnecht-Straße 59, 04275 Leipzig

**Telefon: 0341 3 91 11 99 .....Notruf 24h: 0341 30 61 08 00**

**E-Mail: [kontakt@fub-leipzig.de](mailto:kontakt@fub-leipzig.de)**

## **Dresden**

### **\*sowieso\* Kultur Beratung Bildung**

**Frauen für Frauen e.V.**

Angelikastraße 1, 01099 Dresden

**Telefon: 0351 8 04 14 70**

**E-Mail: [kontakt@frauen-ev-sowieso.de](mailto:kontakt@frauen-ev-sowieso.de)  
[beratung@frauen-ev-sowieso.de](mailto:beratung@frauen-ev-sowieso.de)**

## **Chemnitz und Erzgebirge**

### **WILDWASSER Chemnitz, Erzgebirge und Umland e.V.**

**„WILDWASSER vor Ort im Erzgebirgskreis“**

Fürstenstraße 41, 09130 Chemnitz

**Telefon: 0371 35 52 88 50**

**E-Mail: [wvo@wildwasser-chemnitz.de](mailto:wvo@wildwasser-chemnitz.de)**

Beratungsstelle Chemnitz

**Telefon: 0371 35 05 34**

**e-mail: [org@wildwasser-chemnitz.de](mailto:org@wildwasser-chemnitz.de)**

**Niesky**

**Trude e.V.**

**Verein gegen sexualisierte Gewalt und für sexuelle Selbstbestimmung**

Lehrergasse 1, 02906 Niesky

**Telefon: 03588 2 93 94 33**

**E-Mail: [kontakt@trude-im-internet.de](mailto:kontakt@trude-im-internet.de)**

Termine nur nach Vereinbarungen – telefonische Sprechzeit für die Vereinbarung von Terminen: immer montags zwischen 13 bis 15 Uhr

**Für Informationen und Adressen von Krankenhäusern  
zu medizinischer Soforthilfe und vertraulicher Spurensicherung  
besuchen Sie bitte folgende Website:**



**[www.bellis-leipzig.de](http://www.bellis-leipzig.de)**





#### Quellen:

Alle Zahlen aus: *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2012). Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Bielefeld, Frankfurt, Köln, München.*

*FRA European Union Agency for fundamental rights (2014). Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung – Ergebnisse auf einen Blick. Wien.*

*Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2016. Band 4. Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.). Wiesbaden.*

*Schröttle & Müller (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). Berlin.*

*Bff [https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/vergewaltigung-verurteilen/zahlen-und-fakten-zum-plakat-vergewaltigung-verurteilen.html?file=files/userdata/downloads/kampagnen/vergewaltigung-verurteilen/Vergewaltigung\\_verurteilen\\_Erklaerung\\_der\\_Grafik.pdf&cid=3747](https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/vergewaltigung-verurteilen/zahlen-und-fakten-zum-plakat-vergewaltigung-verurteilen.html?file=files/userdata/downloads/kampagnen/vergewaltigung-verurteilen/Vergewaltigung_verurteilen_Erklaerung_der_Grafik.pdf&cid=3747) (05.05.2022)*

*Seith, Lovett & Kelly (2009). Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, Länderbericht Deutschland. London.*

---

#### Impressum

Herausgeberin: Bellis e.V., Bornaische Straße 18, 04277 Leipzig

Basierend auf der Broschüre von: Arbeitskreis gegen Sexualisierte Gewalt

c/o frauenberatungsstelle düsseldorf e.V., Talstraße 22-24, 40217 Düsseldorf

Redaktion Bellis e.V.: Svenja Fiedler, Susanne Hampe, Julia Heinrich, Helen Siebner

Gestaltung: Susann Hesselbarth

Druck: Druckschmiede

1. Auflage, Stand 2023



# BELLIS e.V.

Wir helfen Menschen (ab 14 Jahren), die von sexualisierter oder häuslicher Gewalt betroffen sind. Wir beraten, begleiten und vermitteln, halten Vorträge und führen Schulungen durch. Mit unserer Arbeit wollen wir über sexistische und diskriminierende Strukturen aufklären und sie abbauen.

Wir sind Trägerverein des sächsischen Modellprojektes:



Das Modellprojekt **Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung und häuslicher Gewalt** verfolgt das Ziel, die medizinische Erstversorgung von Betroffenen und den Zugang zur sog. vertraulichen Spurensicherung zu verbessern. Die Modellregion besteht aus der Stadt Leipzig sowie den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen.



*Das Modellprojekt und diese Broschüre werden mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.*

Diese Broschüre richtet sich vorrangig an betroffene Frauen und queere Personen. Frauen bilden die große Mehrheit der Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Vergewaltigung. Wir möchten allen Betroffenen Mut machen und Sie darin unterstützen, sich jeden erdenklichen Beistand bei der Verarbeitung der erlebten Gewalt einzuholen.

Darüber hinaus wollen wir Angehörigen, Bezugspersonen und Fachpersonen helfen, ein besseres Verständnis für die Situation und Bedürfnisse der Betroffenen zu erlangen. Unsere Erfahrung in der Arbeit mit Betroffenen zeigt, dass neben einer einfühlsamen Begleitung fundiertes Wissen erforderlich ist.

Bei Fragen oder Rückmeldungen zu dieser Broschüre können Sie sich gern bei uns melden.

